

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

Gemeinsamer FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	42. Sitzung Gem. FA / 12.12.2024 / 15:45 – 17:30 Uhr
TOP:	03 – ESRS Set 1 als Grundlage für die NFE
Thema:	Abgleich der inhaltlichen und formalen Berichtsanforderungen
Unterlage:	42_03_GFA-ESRS-NFE_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
42_03	42_03_GFA-ESRS-NFE_CN	Cover Note
42_03a	42_03a_GFA-ESRS-NFE_Basis	Abgleich der inhaltlichen und formalen Berichtsanforderungen

Stand der Informationen: 21.11.2024

2 Ziele der Sitzung

- 2 Dem Gemeinsamen Fachausschuss (GFA) wird eine Analyse des DRSC-Mitarbeiterstabs über die inhaltlichen und formalen Berichtsanforderungen der ESRS und der Vorgaben für die nichtfinanzielle Berichterstattung gem. HGB aktueller Fassung und deren Konkretisierungen in DRS 20 vorgelegt. Ziel der Sitzung ist eine Positionierung des GFA dahingehend, inwiefern ein Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit Set 1 der ESRS die Vorschriften für eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung erfüllt.

3 Aktueller Stand

- 3 Die Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) trat am 5. Januar 2023 in Kraft und war bis Anfang Juli 2024 in das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Umsetzung ist in einigen Mitgliedstaaten (darunter Deutschland) zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgt. Die durch die CSRD überarbeitete Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) sieht für bestimmte Unternehmen die Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Anwendung der ESRS bereits für das Geschäftsjahr 2024 vor.



-
- 4 Durch die Beendigung der Regierungskoalition Anfang November 2024 ist die Wahrscheinlichkeit der rechtzeitigen Umsetzung der CSRD in deutsches Recht gesunken. Aktuelle Diskussionen betreffen unter anderem die Frage, was „rechtzeitig“ in diesem Zusammenhang bedeutet. M.a.W.: Kann eine richtlinienkonforme Berichtspflicht (Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den ESRS) für das Geschäftsjahr 2024 gesetzlich gefordert werden, wenn das Gesetzgebungsverfahren erst im Jahr 2025 abgeschlossen ist? Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat sich kürzlich dazu positioniert und diese Frage verneint; Grundlage für diese Position sei ausweislich der [IDW-Verlautbarung](#) vom 15. November 2024 ein Rechtsgutachten, welches zu diesem Zweck beauftragt worden ist.
 - 5 Für den Fall, dass für die Unternehmensberichterstattung (von Unternehmen mit Sitz in Deutschland) über das Geschäftsjahr 2024 die aktuell geltende Rechtslage anzuwenden ist und somit die gesetzlichen Vorgaben für die Nichtfinanzielle Erklärung / Konzernklärung (i.F. NFE) weiter gelten, wird in der Anwendungspraxis derzeit die zentrale Frage diskutiert, ob eine ESRS-konforme Berichterstattung den Anforderungen an eine NFE genügt. Das Gesetz (§ 289d HGB) gestattet die Nutzung europäischer Rahmenwerke für die Erstellung der NFE, worunter grundsätzlich auch die ESRS fallen.
 - 6 Die Frage ist für die Unternehmen der sog. ersten Kohorte (ESRS-Berichtspflicht gem. Bilanzrichtlinie erstmals für das Geschäftsjahr 2024) aus verschiedenen Gründen relevant, u.a.:
 1. Die entsprechenden Implementierungsarbeiten bzw. Vorbereitungen für die erste Berichterstattung sind überwiegend abgeschlossen; und eine Umkehr zur NFE wäre u.a. prozessual nicht bzw. nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand darstellbar.
 2. Einige Unternehmen sind Mutterunternehmen von Tochterunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in dem die Umsetzungsgesetzgebung abgeschlossen ist und wollen diese Tochterunternehmen von der Berichtspflicht befreien. Neben weiteren Voraussetzungen ist für eine Befreiung der Einbezug dieser Tochterunternehmen in den Konzernnachhaltigkeitsbericht, der in Übereinstimmung mit den ESRS aufgestellt wird, notwendig.
 - 7 Die Geschäftsstelle des DRSC beabsichtigt, die GFA-Position zu dieser Fragestellung der Anwendungspraxis in einer gesonderten Veröffentlichung bereitzustellen. Mögliche Formate beinhalten ein Briefing paper und ggf. auch ein Anwendungshinweis, soweit kurzfristige und inhaltliche/zeitlich begrenzte Klarstellungen z.B. zu DRS 20 notwendig sind.
 - 8 Die Sitzungsunterlage **42_03a** enthält eine ausführliche Analyse des DRSC-Mitarbeiterstabs zum Abgleich der ESRS-Anforderungen und der Vorgaben aus dem HGB und DRS 20 zur NFE. Diese Analyse wurde u.a. mit der AG Konzernlageberichterstattung diskutiert. Aufgrund des hohen Umfangs der Analyse sind die zusammenfassenden Feststellungen zu den Aspekten des Abgleichs an den Anfang der Analyse gestellt.

4 Fragen an den GFA

9 Der DRSC-Mitarbeiterstab bittet den GFA um die Beantwortung der zentralen Fragen:

- Stimmt der GFA der Analyse in der Sitzungsunterlage zu?
- Stimmt der GFA der Zusammenfassung der Ergebnisse in der Sitzungsunterlage zu?

Weitere Detailfragen sind in der Sitzungsunterlage enthalten.